

Show & Tanz
Dotternhausen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Show & Tanz Dotternhausen e.V.“

(2) Er hat den Sitz in Dotternhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied im WLSB (Württembergischer Landessportbund). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports, sowie die künstlerische Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Dotternhausen und Umgebung. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

(2) Diesen Zweck verfolgt er durch

1. regelmäßige Übungsabende,
2. Förderung des Nachwuchses,
3. Veranstaltungen von Show – und Tanzabenden und Wettbewerben,
4. Mitwirkung bei Show- und Tanzabenden und Wettbewerben,
5. die Möglichkeit zur Teilnahme an Tanzworkshops,
6. die Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Vereinen.

(3) Innerhalb des Vereins besteht eine Jugendorganisation.
Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des Vereins in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse.
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Vorstandschaft.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke“* der Abgabenordnung. (§ 51 ff. AO)

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

(8) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
Erstattungen für Fahrkosten und Reisekosten werden nur gewährt, wenn ein Antrag auf Aufwendungsersatz an den Vorstand gestellt wird und dieser den Antrag, vor dem Entstehen der Kosten genehmigt.
Die Aufwendungen müssen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.

(2) Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen.

(4) Mitgliederarten: Der Verein führt Aktive-, Fördernde- und Ehrenmitglieder.

(5) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt worden sind.
Sie sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:
Tod, Austritt, oder Ausschluss, bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt muss schriftlich durch eigenhändige Unterschrift an den Vorstand bis spätestens 30.09. des Jahres eingereicht werden. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(7) Der Ausschluss erfolgt durch: Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit wenn das Mitglied:

- mit Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- den Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen einer Woche zu geben. Der Beschluss ist ihm mit Einschreiben zuzustellen. Ihm steht binnen zwei Wochen ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Vereinsmitglied erkennt die Satzung, die Aufgaben und Ziele des Vereins an.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Alle Vereinsmitglieder erklären sich bereit, sich durch Ehrenamtliche Mitarbeit zum Wohle des Vereins einzubringen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Mit Ihrem Beitritt erklären sie sich zur Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum Einzug ihrer Beiträge einverstanden.

§ 6 Beiträge und Umlagen

(1) Die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, müssen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zur Stundung oder Erlass von Beiträgen ist der Vorstand befugt.

(2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage, auch einer Umlage in Form von Arbeitsstunden, berechtigt. Die Umlage ist zur Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung des Vereinszwecks dient und mit dem Jahresbeitrag nicht erfüllt werden kann. Der Verein ist ebenfalls zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.

Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem 6-fachen eines Jahresbeitrages.

(3) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 7 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Vereins- und Beitragsordnung und eine Ehrenordnung erstellen. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe

(1) Organe des Vereins sind.
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung

(2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. dem Jugendleiter
6. mindestens 3 Beisitzern

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden – mit Ausnahme des Jugendleiters –von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung.
Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt, diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder in sonst geeigneter Weise und in angemessener Frist einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung von Vereinsangelegenheiten.
2. Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
3. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Festlegung einer entgeltlichen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und nach § 3 Nr. 26a EStG..
5. Entscheidungen über Aufwandsersatzansprüche nach § 670 BGB.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(6) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer, mindestens 2, werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode durch irgendwelche Gründe aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

(2) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Prüfung und Richtigkeit bestätigen sie durch ihre Unterschrift.

(3) Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und empfehlen die Entlastung des Kassierers. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben dabei dem Kassierer eine Woche vor der außerordentlichen Kassenprüfung zu informieren.

§ 11 Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Dotternhausen oder in Textform nach § 126 b BGB (per Brief, Fax oder E-Mail) an alle Mitglieder mit der vorläufigen festgesetzten Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor ihrer Durchführung, schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitglieder-versammlung gestellt werden, ist zur Annahme des Antrags eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitglieder-versammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1.

(4) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme. Alle Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 12. Lebensjahres sind stimmberechtigt. Sofern das Mitglied 16 Jahre alt ist, kann es gewählt werden. Die Vertretung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Vereinsmitglieder die Vorstandschaft. Dies geschieht per Akklamation. Geheim, wenn dies von den betroffenen Personen gewünscht wird oder ¼ der Mitglieder dies verlangt.

(7) Nur die Mitgliederversammlung kann Mitglieder der Vorstandschaft wählen.

(8) Ein nicht anwesendes Mitglied kann ebenfalls zum Vorstand gewählt werden, wenn er vorher eine schriftlich erklärte Bereitschaft signalisiert hat, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

(9) Die Hauptversammlung ist zuständig für.

1. Die Entgegennahme der Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
2. Tätigkeitsbericht des Jugendleiters
3. Protokollverlesung des Schriftführers
4. Kassenbericht des Kassiers
5. Kassenbericht der Jugendkasse
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Die Entlastung des Vorstands
8. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
9. Die Wahl der Vorstandschaft
10. Die Wahl der Kassenprüfer
11. Bestätigung des Jugendleiters
12. Die Aufstellung und Änderung der Satzung
13. Die Entscheidung über Beschlüsse des Vorstandes betr. Ausschluss von Mitgliedern
14. Die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beurkundungen von Beschlüssen

Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied 5 Tage vor der Hauptversammlung gestellt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Die Veränderung des Vereinszwecks kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnungspunkt die Beschlussfassung über den neuen Vereinszweck angekündigt wurde. Dem müssen mindestens ¾ aller erschienenen Mitglieder zustimmen.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnungspunkt die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Dem müssen mindestens ¾ alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Dotternhausen die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 10.10.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dotternhausen, den 10.10.2014